



**Antrag auf Förderung von Investitionsmaßnahmen
gem. §§ 14 – 16 (Abschnitt V)**

Verein: _____

Antragssteller: _____

Straße: _____

Straße: _____

PLZ/ Ort: _____

PLZ/ Ort: _____

Bankverbindung

Telefon/ Handy: _____

IBAN: _____

Mail: _____

Der Vorstand/Antragsteller ist für die Korrektheit der Angaben verantwortlich. Der Zuschussantrag muss vor Maßnahmenbeginn gestellt werden. Bei unvollständigen oder falschen Angaben in förderungsrelevanten Punkten müssen die zu Unrecht gewährten Zuwendungen an die Stadt Kelheim zurückgezahlt werden; zudem wird kein Zuschuss im Rahmen dieser Richtlinie in den darauffolgenden fünf Jahren gewährt.

- ☐ Entsprechend Abschnitt V. (§§ 14 – 16) der Vereinsförderrichtlinie der Stadt Kelheim wird für nachfolgend beschriebene Investition oder Baumaßnahme eine Zuwendung von 10 % der nachgewiesenen Kosten beantragt:

Kurzbeschreibung und Ziel der Investition oder Baumaßnahme:

Anlage: Kostenschätzung/vorliegende Angebote

Auszug aus den Vereinsförderrichtlinien

§ 14

Gegenstand und Voraussetzungen der Zuwendungen

- 1) Die Stadt Kelheim gewährt Zuschüsse für die Errichtung, den Umbau, die Erweiterung und Instandsetzung vereinseigener Gebäude und Sportanlagen im Stadtgebiet Kelheim (ausgenommen sind Eigenleistungen und Erhaltungsaufwendungen). Ferner werden die Ausgaben für die Beschaffung von Sportplatzrasenmähern bezuschusst.
- 2) Die nachgewiesenen Kosten für den Gegenstand der Förderung müssen inkl. USt. mindestens 1.000,00 € betragen.
- 3) Für gleichartige Investitionen i. S. d. Abs. 1 ist frühestens 10 Jahren nach einer erfolgten Förderung ein neuer Antrag möglich.

§ 15

Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung beträgt 10 % der kaufmännischen auf volle 100,00 € aufgerundeten, nachgewiesenen Kosten (§ 14 Abs. 2) des Gegenstands der Förderung.

§ 16

Zuwendungsantrag

- 1) Die Anträge müssen vor Maßnahmenbeginn schriftlich mit einem Kostenvorschlag sowie einem Projektplan eingereicht werden (§ 2 Abs. 1); die Gewährung der Förderung erfolgt nach Abschluss und vollständiger Abrechnung der Investition.
- 2) Die Stadt kann die Vorlage von Zahlungsnachweisen verlangen.
- 3) Werden mehrere Rechnungen mit Antrag vorgelegt, so kann die Stadt (insbesondere bei Baumaßnahmen) eine Kostenaufstellung der einzelnen Gewerke der Gesamtmaßnahme verlangen.
- 4) Grundsätzlich können Rechnungen und Kontoauszüge gemäß Abs. 1 und 2 auch in Kopie vorgelegt werden. Die Vorlage von Originalen ist nur dann erforderlich, wenn besondere Gründe dies rechtfertigen.